

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und Festlegung von Aufgaben in
der Hochschulsebstverwaltung zur Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen
Vom 2. September 2008**

geändert durch Satzungen vom
24. Oktober 2008
2. Februar 2011
1. Juni 2022

Auf Grund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV und legt weitere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 BayHLeistBV fest, für die Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

§ 2

Verfahren der Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden aufgrund des Antrags einer Professorin oder eines Professors oder auf Vorschlag einer Dekanin oder eines Dekans. ²Über die Anträge wird jährlich in zwei Vergaberunden für die jeweiligen Halbjahre 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember entschieden.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge können frühestens drei Jahre nach der ersten Berufung gewährt werden. ²Die Anträge sind unter Beifügung eines Selbstberichts dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bis spätestens 1. März bzw. 1. September und dem Präsidenten oder der Präsidentin über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan, versehen mit deren bzw. dessen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag, bis spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober vorzulegen. ³Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zu diesen Terminen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar einzureichen.

(3) In den Anträgen sollten die in den vergangenen drei Kalenderjahren erbrachten besonderen Leistungen dargelegt und mitgeteilt werden, welche Schwerpunkte der Tätigkeit in den folgenden bis zu drei Jahren geplant sind.

(4) ¹Die Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, bei ihren Stellungnahmen und Vorschlägen die fakultätsspezifischen Kriterienkataloge zu berücksichtigen. ²Im Bereich der Lehre sollten die Stellungnahmen im Benehmen mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen erfolgen.

(5) ¹Das Verfahren der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen wird für die Gruppen der W 1-, W 2- und W 3-Professuren getrennt durchgeführt. ²Bei der Leistungsbewertung ist die Ausstattung der jeweiligen Professur mitzuberücksichtigen.

(6) ¹Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt. ²In diesem Fall ist eine erneute Antragstellung in der nächsten Vergaberunde möglich. ³Grundsätzlich ist die Rückwirkung der Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab Antragseingang bei der Dekanin oder dem Dekan beschränkt. ⁴Es darf nicht zu Doppelbewilligungen für dieselben Zeiträume kommen.

§ 3

Bewertungsverfahren

¹Nach Eingang der Anträge und Vorschläge gemäß § 2 Abs. 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. ²Bei der Entscheidung wird der Präsident oder die Präsidentin von einer Beratergruppe nach § 4 unterstützt, die er bzw. sie selbst einberuft.

§ 4

Beratergruppe

¹Mitglied der Beratergruppe können aktive oder ehemalige Professorinnen oder Professoren der Universität oder externe Personen sein, die über besondere Erfahrung bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ²Die Mitglieder der Beratergruppe werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ernannt; die Fakultäten sollen hierfür Vorschläge machen.

§ 5

Entscheidungsfindung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Kenntnisaufnahme der Vorschläge der Beratergruppe über die fristgemäß gestellten Anträge der Professorinnen und Professoren. ²Vor der Entscheidung stellt sie bzw. er das Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung her. ³Die Universitätsleitung kann ergänzende Regelungen zu Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, insbesondere bei Rufabwendungen und bei Wechsel auf Antrag von der C- in die W-Besoldung sowie bei Vordienstzeiten, in einer Richtlinie erlassen.

(2) ¹Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen, dem Leistungs- und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist dabei Rechnung zu tragen. ²Die Entscheidung ergeht schriftlich. ³Die Zahlungszeiträume für die besonderen Leistungsbezüge sollen durch die Entscheidung in einen Gleichlauf gebracht werden. ⁴Das Ende der Zahlungen soll jeweils der 31. März oder der 30. September eines Jahres sein.

(3) Gegen eine Entscheidung können die Betroffenen unter Darlegung der Gründe Einspruch erheben und um eine neue Würdigung ihres Falles bitten.

§ 5a

Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung zur Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen

Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W, die als

- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
- Dekanin bzw. Dekan,
- Frauenbeauftragte bzw. Frauenbeauftragter der Universität,
- Studiendekanin bzw. Studiendekan,
- Prodekanin bzw. Prodekan,
- Departmentsprecherin bzw. Departmentsprecher,
- Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senats oder
- Sonderbeauftragte bzw. Sonderbeauftragter der Universitätsleitung gemäß Art. 20 Abs. 5 BayHSchG

Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung übernehmen, können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.